

# Gebührenreglement vom 7.12.2000 der Einwohnergemeinde Oppigen; Änderung

## Art. 27 a Hundetaxe (neu)

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Die Taxe beträgt Fr. 30.00 bis Fr. 200.00.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe innerhalb des in Abs. 3 festgesetzten Rahmens jährlich mit dem Voranschlag fest.

<sup>5</sup> Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>6</sup> Über Befreiungen von der Taxpflicht entscheidet der Gemeinderat.

Diese Änderung wurde beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2013.

Einwohnergemeinde Oppligen

Der Präsident:

Christian Tschanz

Der Gemeindeschreiber:

Kaspar Ryser

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 18. April bis 16. Mai 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen, Nrn. 16 und 19 vom 18. April und 10. Mai 2013, bekannt.

3629 Oppligen, 16. Mai 2013

Der Gemeindeschreiber:

Kaspar Ryser